

Mandatsbedingungen



1. Geltungsbereich

Die Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der **Dollinger Partnerschaft, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden: Partnerschaft)** und ihrem Auftraggeber über gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten aller Art, insbesondere für das Führen von Streitigkeiten, Erteilung von Empfehlungen und Auskünften, Anfertigung von Rechtsgutachten und Verträgen sowie sonstigen Aufträgen. Unerheblich ist, ob die vorgenannten Tätigkeiten schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Umfang und Ausführung des Mandates

- 2.1. Gegenstand des Mandates ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg, insbesondere kein wirtschaftlicher Erfolg. Handlungen, die sich auf das Auftragsverhältnis beziehen oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die Partnerschaft den Auftrag kündigen.
- 2.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Partnerschaft nur deutsches Recht zu prüfen und der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der abschließenden beruflichen Tätigkeit (insbesondere nach Erteilung eines Rates oder einer Auskunft, Fertigung von Rechtsgutachten und Verträgen), so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auf für abgeschlossene Teile eines Mandates.
- 2.4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtshelfen ist die Partnerschaft nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Partnerschaft auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein können. Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und gegebenen Erklärungen in einer gesonderten Erklärung zu bestätigen. Dies gilt auch für die Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Rechtsanwälte bekannt werden. Bei mehreren Auftraggebern in einer Sache sind die Informationen und Weisungen eines jeden Auftraggebers maßgeblich, soweit ein anderer nicht schriftlich widerspricht.

4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Wenn die Partnerschaft sich schriftlich äußert, so sind die von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebenen mündlichen Erklärungen unverbindlich. Empfehlungen, Auskünfte, Rechtsgutachten und Vertragsentwürfe werden jeweils schriftlich abgegeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Partnerschaft

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur intern und für die Zwecke des Auftrags verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft (insbesondere Empfehlungen, Auskünfte, Rechtsgutachten, Vertragsentwürfe usw.) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Jedenfalls ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen schriftlich gegenüber der Partnerschaft erklärt, dass er auf jedwede Haftung der Partnerschaft verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lässt, die ihm den vorliegenden Mandatsbedingungen zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses einbezogen wurden.

6. Vertragliche Beschränkung von Ersatzansprüchen

- 6.1. Der Auftraggeber und die Partnerschaft sind sich vorbehaltlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, dass die Haftung der Partnerschaft für etwaige Berufsversehen aus dem Mandantenverhältnis im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf € 1 Mio. (in Worten: Eine Million Euro) beschränkt ist. Die Partnerschaft hat eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und wird diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses unterhalten.
- 6.2. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und der selben beruflichen Fehlleistung (Berufsversehen) ergeben. Es kommt nicht darauf an, ob dieses Berufsversehen von allen oder einzelnen Partnern der Partnerschaft oder ihren Mitarbeitern begangen wurde. Die Partnerschaft haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Mandate oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Berufsversehen in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.
- 6.3. Waren nur einzelne Partner, allein oder mit Mitarbeitern der Partnerschaft, mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie für berufliche Fehler neben der Partnerschaft und nicht die übrigen Partner der Partnerschaft als Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 2 PartG); ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung. Die Partnerschaft wird in der Regel dem Auftraggeber den mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Partner kenntlich machen.

Dr. Magdalena Dollinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht

Dr. Hans-Juergen Richter
Rechtsanwalt

Maximilian Richter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Strafrecht

Christoph Kleinherne
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Medizinrecht
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Dörte Schiedermaier
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht

Maistraße 37/III
80337 München
Telefon (089) 599 43 83 - 0
Telefax (089) 599 43 83 - 10
info@kanzlei-dollinger.de
www.kanzlei-dollinger.de

Stadtsparkasse München
IBAN DE03701500001003664644
BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München
IBAN DE09700100800035667803
BIC PBNKDEFF

**Dollinger
Partnerschaft
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**

Registergericht München
Nr.: PR 847

7. Vergütung

- 7.1. Soweit die Parteien eine Vergütungsvereinbarung treffen, erfolgt diese in einem gesonderten Schriftstück. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine solche Vereinbarung von der gesetzlichen Gebührenregelung abweicht und dass auch im Fall des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist. Für den Fall, dass das Mandat oder Teile desselben jetzt oder künftig nach Gegenstandswert abgerechnet werden, ist dem Auftraggeber bekannt, dass sich dann die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Dem Auftraggeber ist ebenfalls bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und dass dies auch im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise möglich ist. Vom Rechtsschutzversicherer wird die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, nicht übernommen.
- 7.2. Für den Fall, dass eine etwaige gerichtliche Tätigkeit nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird, unterbleibt eine Anrechnung zuvor in dieser Angelegenheit angefallener Pauschal- oder Stundenvergütungen.
- 7.3. Vergütung und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Zeithonorare werden mit Rechnungsstellung fällig. Eingehende Geldbeträge werden vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung und Auslagen verrechnet.
- 7.4. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden als Sicherheit für gegenwärtige und künftige Vergütungs- und Kostenansprüche der Partnerschaft aus dem vorliegenden Auftrag an diese abgetreten.

8. Abtretungsverbot

Das Mandatsverhältnis soll von wechselseitigem persönlichen Vertrauen bestimmt sein. Die Abtretung von Ansprüchen jeder Art, vor, während oder nach Mandatsbeendigung durch den Auftraggeber an Dritte ist daher ausgeschlossen.

9. Verwahrung von Handakten

Die Partnerschaft ist zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten nur 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages verpflichtet. Der Auftrag gilt spätestens bei Übersendung der abschließenden Honorarrechnung als beendet. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, sofern die Partnerschaft gem. § 50 Abs. 2 BRAO verfährt.

10. Vorschusszahlungen

Die Partnerschaft ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen Vorschüsse für ihre Tätigkeit zu verlangen. Sollten der oder die weiteren verlangten Vorschüsse nicht geleistet werden, ist sie berechtigt, das Mandat unter Kündigung des Auftrags niederzulegen.

11. Datenschutz

- 11.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Personen und sachbezogene Daten bei der Partnerschaft auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber erklärt in Kenntnis der Risiken des E-Mail-Verkehrs - insbesondere eines Datenverlustes im Rahmen der Übertragung - sein Einverständnis damit, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft auch per E-Mail erfolgen kann.
- 11.2. Die Partnerschaft und alle von ihr eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers stillschweigen - auch über die Beendigung des Beratungsvertrages hinaus - zu bewahren.
- 11.3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass unter den Partnern und Mitarbeitern der Partnerschaft ein Informationsaustausch stattfindet.

12. Verjährung

- 12.1. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem, diesen Mandatsbedingungen zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 12.2. Mit Ausnahme derjenigen wegen Vorsatzes verjähren die Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners in 5 Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 7 Jahren von der Begehung der Handlung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- 13.2. Der Erfüllungsort ist München.
- 13.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder (beispielsweise durch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Regelung am nächsten kommende wirksame Bestimmung.

Diese Mandatsbedingungen gelten auch für alle bisher und zukünftig erteilten Aufträge.

(Ort/Datum)

Dollinger Partnerschaft
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
vertreten durch:

Auftraggeber:

(gelesen und einverstanden)